

## **2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Dörpen**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 99 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Dörpen in seiner Sitzung am 10. Dezember 2012 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Dörpen vom 07.11.2011 beschlossen:

### **Artikel I**

**§ 8 wird wie folgt neu gefasst:**

#### **§ 8**

#### **Verkündung und öffentliche Bekanntmachung**

- 1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen und öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Dörpen werden im Amtsblatt für den Landkreis Emsland verkündet bzw. bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie während der Dienststunden in der Samtgemeindeverwaltung in Dörpen zur Einsichtnahme ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- 2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Samtgemeinde zur Kenntnis gebracht. Amtliche Aushängekästen der Samtgemeinde sind die Aushängekästen/- tafeln der Samtgemeinde Dörpen und der Mitgliedsgemeinden. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche. Der Zeitraum ist aktenkundig zu machen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.
- 3) Weiterhin werden die Bekanntmachungen nach Abs. 1 und 2. zur zusätzlichen Unterrichtung im Internet unter der Adresse [www.doerpen.de](http://www.doerpen.de) veröffentlicht.
- 4) Andere gesetzliche Bekanntmachungsvorschriften bleiben unberührt.

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Dörpen, den 10. Dezember 2012

**Samtgemeinde Dörpen**

Hermann Wocken  
-Samtgemeindebürgermeister-